

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

– Synopse –

Satzung ab 01.02.2024	Satzung ab 01.01.2025
§ 6 Ermäßigungen	§ 6 Ermäßigungen
<p>(1) Die Kurabgabesätze gem. § 5 dieser Satzung ermäßigt sich um 50 % für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kinder und Jugendliche von Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, b) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage des Ausweises) c) Arbeitslose (gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises) d) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % (gegen Vorlage eines Ausweises). <p>(2) Die Kurabgabesätze gem. § 5 dieser Satzung ermäßigen sich auf Antrag um 25 % für die entsandten Personen der Träger der Sozialhilfe, der Pflicht- und Ersatzkassen, Versicherungsanstalten, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Volljährige Begleiter bzw. Betreuer von Jugendgruppen, die in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen und dergleichen untergebracht sind, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5.</p> <p>(4) Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde oder deren Beauftragten nachzuweisen.</p>	<p>(1) Die Kurabgabesätze gem. § 5 dieser Satzung ermäßigt sich um 50 % für:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Kinder und Jugendliche von Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, f) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (gegen Vorlage des Ausweises) g) Arbeitslose (gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises) h) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % (gegen Vorlage eines Ausweises). <p>(2) Volljährige Begleiter bzw. Betreuer von Jugendgruppen, die in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen und dergleichen untergebracht sind, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5.</p> <p>(3) Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde oder deren Beauftragten nachzuweisen.</p>
§ 13 In-Kraft-Treten	§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
<p>Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 20.10.2022 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 26.01.2024 außer Kraft.</p>